

**Anfrage von Die Partei Klima zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz am 18.01.2024;
Hier: Schottern verbieten endlich erlaubt?**

Frage 1: Welche Möglichkeiten ergeben sich für die Verwaltung aus den Änderungen in der Landesbauordnung beim Umgang mit vorhandenen Schottergärten oder auf andere Art versiegelten Vorgartenflächen?

Frage 2: Plant die Verwaltung auf Basis der Neufassung der Landesbauordnung konkret gegen solche unzulässigen Vorgartengestaltungen vorzugehen?

Frage 3: Wenn noch nicht, ab wann?

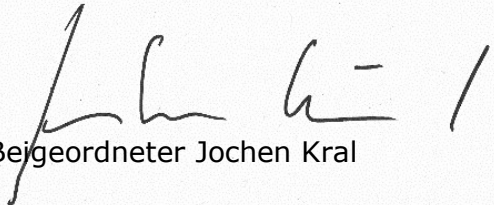
Antwort zu Fragen 1,2,3:

Die Landesbauordnung enthält den allgemeinen Begrünungsgrundsatz, d.h. die Anforderung, dass nicht überbaute Flächen zu begrünen sind.

Die Neufassung des § 8 BauO NRW erklärt explizit, dass Schotterungen u.a. diesem Gebot nicht entsprechen.

Eine neue Rechtsgrundlage hinsichtlich des Einschreitens durch die Bauaufsicht ergibt sich daraus nicht.

Die Bauverwaltung wird - wie auch in der Vergangenheit - Verstöße ahnden. Dies erfolgt im Rahmen der personellen Kapazitäten.



Beigeordneter Jochen Kral